

18.4.1997

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. VORBLATT

2. GESETZ

3. ERLÄUTERUNGEN

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Geltungsbereich
- § 2 Heimhilfe
- § 3 Berufsbild der Heimhilfe
- § 4 Berufspflichten

II. Abschnitt: Berufsausübung

- § 5 Berechtigung zur Berufsausübung
- § 6 EWR-Anerkennung
- § 7 Berufsbezeichnung

III. Abschnitt: Berufsaus- und Fortbildung

- § 8 Berufsausbildung
- § 9 Anerkennung von inländischen
Ausbildungen und Prüfungen
- § 10 Fortbildung

IV. Abschnitt: Die Aus- und Fortbildungseinrichtung
für den Beruf "Heimhilfe"

- § 11 Betriebsanmeldung
- § 12 Zulassung zur Ausbildung
- § 13 Prüfungskommission

V. Abschnitt: Aufsicht

- § 14 Aus- und Fortbildungsaufsicht
- § 15 Meldepflicht
- § 16 Betriebsaufsicht

VI. Abschnitt: Straf- Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 17 Strafbestimmungen
- §§ 18 bis 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 23 Inkrafttreten

VORBLATT

Problem:

Derzeit ist die Heimhilfeausbildung außer in den Betriebsvereinbarungen, abgeschlossen zwischen den privaten Wohlfahrtsträgern, welche im Namen und auf Rechnung der Stadt Wien den Heimhilfedienst durchführen, und der Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe und persönliche Dienste, nicht geregelt.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Pflegegeldes durch das Bundes- und Landespflegegeldgesetz entstand die Notwendigkeit einer einheitlichen bindenden Regelung für alle Personen, die diesen Dienst Pflegebedürftigen im Sinne der Pflegegeldgesetze anbieten.

Ziel:

Die Schaffung eines Berufsbildes, eine Standardisierung der Aus- und Fortbildung und Bestimmung über die Durchführung der Heimhilfe in Verbindung mit Strafbestimmungen, die sich gegen jene Personen und Organisationen richten, die diese im Gesetz normierten Voraussetzungen nicht erbringen können.

Lösung:

Die Schaffung eines Landesgesetzes, in dem sowohl die Ausbildungsstandards als auch das Berufsbild geregelt sind.

Alternative:

Zu einem Anspruch der flächendeckenden Sicherstellung der Betreuungsgqualität auch bei jenen Personen, die im Rahmen von privaten Rechtsträgern arbeiten, welche nicht im Auftrag der Stadt Wien tätig sind, besteht keine Alternative.

Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz - WHHG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Ziel und Geltungsbereich

§ 1 (1) Dieses Gesetz regelt das Berufsbild der Heimhilfe und die Aus- und Fortbildung für diesen Beruf, um die Qualität der berufsmäßigen Betreuung und Unterstützung für hilfe- und pflegebedürftige Personen sicherzustellen.

(2) Betreuung und Hilfe im Familienverband oder im Freundes- und Nachbarschaftsbereich, auch wenn diese entgeltlich erfolgt, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Dieses Gesetz ist nicht auf Dienstverhältnisse, die unter die Bestimmungen des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994, fallen, anzuwenden.

Heimhilfe

§ 2 (1) Heimhilfe im Sinne dieses Gesetzes ist die berufliche Ausübung sämtlicher in § 3 umschriebener Tätigkeiten. Der Beruf der Heimhilfe nach diesem Gesetz darf nur im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, wobei deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufes entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen hat. Die freiberufliche Ausübung der Heimhilfe, ausgenommen im Falle des § 20, ist unzulässig.

(2) Der Betrieb der Einrichtung unterliegt der Aufsicht der Landesregierung.

Berufsbild der Heimhilfe

§ 3 (1) Das Berufsbild der Heimhilfe umfaßt jenen Teil der erforderlichen Verrichtungen in der Betreuung und Hilfe pflegebedürftiger Personen, die nicht den Pflegeberufen (Pflegehelfer und Krankenpflegefachdienst) oder sonstigen Gesundheitsberufen (§ 3 Abs. 4) vorbehalten sind. Der Heimhilfeberuf besteht aus der Kombination verschiedener Tätigkeiten, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausführung dieser Verrichtungen. Die Heimhelferin betreut und unterstützt Menschen aller Altersstufen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens unter Ausschöpfung der Möglichkeiten und Fähigkeiten des Betreuungs- und Hilfsbedürftigen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe. Sie ist eines der Bindeglieder zwischen dem Betreuten, dessen familiären und sozialem Umfeld und anderen Betreuungspersonen.

(2) Die Grundlage der Betreuung und Hilfe ist die ganzheitliche Hilfestellung, basierend auf den Prinzipien Erhaltung, Förderung, Stützung und Ergänzung der Lebensaktivitäten zur Befriedigung der alltäglichen Lebensbedürfnisse.

(3) Die Ausbildung zum Heimhilfeberuf berechtigt insbesondere zu folgenden Tätigkeiten:

1. Aufrechterhaltung des Haushaltes durch Unterstützung bei der Haushaltsführung;
2. Unterstützung bei der Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens;
3. Sicherung sozialer Grundbedürfnisse durch Aufrechterhaltung und Förderung der Selbständigkeit;

4. Zusammenarbeit mit Fachkräften aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich und anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen durch Kommunikation, gemeinsame Planung, Dokumentation, Anleitung und Begleitung;

(4) Der Heimhilfeberuf im Sinne dieses Gesetzes umfaßt jedenfalls nicht Tätigkeitsbereiche, die in folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind:

1. im Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 378/1996,
2. im Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990,
3. im Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,
4. im Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 872/1992,
5. im MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 327/1996,
6. im Hebammengesetz, BGBl. Nr. 320/1994, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994,
7. im § 127 Z 29 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1997,
8. im Sachwalterrecht (§§ 269ff - 283 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS 946, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 6/1997, Bundesgesetz vom 1.3.1990 über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten, BGBl. Nr. 156, Bundesgesetz vom 2.2.1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136).

(5) Der Heimhilfeberuf kann insbesondere im Bereich der Wohnung des Betreuten, in Wohnheimen, Pflegeheimen, auf einer Pflegestation eines Wohnheimes, in Tagesheimen, Tageszentren, Nachbarschaftshilfezentren, Behinderteneinrichtungen oder betreuten Wohngemeinschaften ausgeübt werden.

Berufspflichten

§ 4 (1) Die Heimhelferin im Sinne dieses Gesetzes hat ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie hat das Wohl und die Gesundheit der Betreuten unter Einhaltung der in diesem Gesetz geltenden Vorschriften zu wahren.

(2) Die Heimhelferin im Sinne dieses Gesetzes ist zur Verschwiegenheit über alle ihr in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

2. ABSCHNITT

Berufsausübung

Berechtigung zur Berufsausübung

§ 5 (1) Zur Ausübung des Heimhilfeberufes ist berechtigt,

1. wer eine Ausbildung an einer von der Landesregierung anerkannten Ausbildungseinrichtung oder eine gemäß § 9 anerkannte andere Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. wer gemäß § 6 gleichgestellt ist,
3. wer gemäß § 18 oder gemäß § 20 dazu berechtigt ist,
4. wer eine Angehörige des Krankenpflegefachdienstes, eine Pflegehelferin oder eine Altenhelferin ist und
5. die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung sowie Verlässlichkeit aufweist.

(2) Die Verlässlichkeit ist bei Berufsantritt durch eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Die erforderliche Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen oder wegen einer oder mehrerer fahrlässig - im Zusammenhang mit der Betreuung von Personen - begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen vorliegt.

(3) Die erforderliche gesundheitliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

EWR-Anerkennung

§ 6 (1) Eine Angehörige einer Vertragspartei zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die einen Befähigungsnachweis besitzt, der in einem Mitgliedsstaat zur Ausübung des Heimhilfeberufes oder eines gleichwertigen Berufes berechtigt und in einem Mitgliedsstaat erworben wurde, oder die in Mitgliedsstaaten gleichwertige Qualifikationen erworben hat und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt, ist gleichgestellt einer Person, die eine Ausbildung an einer von der Landesregierung anerkannten Ausbildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Gleichstellung ist von der Landesregierung festzustellen.

Berufsbezeichnung

§ 7 (1) Personen, die gemäß § 5 zur Ausübung des Heimhilfeberufes berechtigt sind, sind auch berechtigt die Berufsbezeichnung "Heimhelferin" zu führen.

(2) Anderen als im Abs. 1 genannten Personen ist das Führen dieser Berufsbezeichnung untersagt.

(3) Jede Verwendung einer Berufsbezeichnung, die geeignet ist die Berechtigung der Berufsausübung vorzutäuschen, ist untersagt.

3. ABSCHNITT

Berufsaus- und Fortbildung

Berufsausbildung

§ 8 (1) Die Berufsausbildung umfaßt einen theoretischen und einen praktischen Teil und wird mit einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Erwerb theoretischer fachlicher Kenntnisse hat in einer Gesamtdauer von 200 Unterrichtsstunden zu erfolgen und zwar auf folgenden Wissensgebieten:

1. Arbeitsorganisation, Planung und Dokumentati-
on;
2. Ethik und Berufskunde;
3. Erste Hilfe;
4. Grundzüge der angewandten Hygiene;
5. Grundzüge der Betreuung alter, behinderter und
chronisch kranker Menschen;
6. Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und
Diätkunde;
7. Grundzüge der Ergonomie, der Ergotherapie und
der Physiotherapie;
8. Haushaltsführung, Umweltschutz, Sicherheit und
Unfallverhütung im Haushalt;
9. Grundzüge der Sozial- und Entwicklungspsycho-
logie;
10. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewäl-
tigung;
11. Grundzüge der sozialen Sicherheit;
12. Grundzüge des Privatrechtes und des öffentli-
chen Rechtes.

(3) Der Erwerb praktischer fachlicher Kenntnisse hat in der Gesamtdauer von 200 Stunden zu erfolgen. Dabei ist die praktische Ausbildung zu 80 Stunden im ambulanten Bereich, zu 80 Stunden im stationären Bereich, in Pflegeheimen oder Pflegestationen von Wohnheimen, zu absolvieren. Die verbleibenden 40 Stunden sind nach freier Wahl in Form von Kurzpraktika in anderen Einrichtungen, etwa Tagesheimen, Tageszentren, Nachbarschaftshilfezentren, Behinderteneinrichtungen und betreuten Wohngemeinschaften oder beim Sozialnotruf zu absolvieren.

(4) Im Anschluß an die theoretische und praktische Ausbildung ist vor einer Prüfungskommission eine Prüfung abzulegen, die höchstens zweimal wiederholt werden darf. Voraussetzung für die Zulassung ist der erfolgreiche Abschluß der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der praktischen Ausbildung. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Berufsbildes sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen aus der Praxis eine der Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu regeln:

1. das Mindeststundenausmaß und die Lehrziele für die einzelnen Wissensgebiete sowie die Gliederung der praktischen Ausbildung;
2. die Leistungsbeurteilung während der Ausbildung und bei der Prüfung sowie die Prüfungsgegenstände und die Form der Zeugnisse;
3. die Qualifikation der Vortragenden;
4. die kommissionelle Abschlußprüfung.

Anerkennung von inländischen Ausbildungen und Prüfungen

§ 9 Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, in welchem Umfang andere in Österreich absolvierte Ausbildungen oder Prüfungen als die in diesem Gesetz geregelten zur Ausübung des Heimhilfeberufes berechtigen. Anzuerkennen sind andere in Öster-

reich absolvierte Ausbildungen oder Prüfungen, die inhaltlich im wesentlichen den in diesem Gesetz geregelten Ausbildungen und Prüfungen entsprechen.

Fortbildung

§ 10 (1) Anerkannte Ausbildungseinrichtungen haben auch Fortbildungsveranstaltungen anzubieten, damit die zur Ausübung des Heimhilfeberufes notwendigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erhalten bleiben.

(2) Personen, die den Heimhilfeberuf ausüben, haben eine Fortbildung im Ausmaß von 10 Stunden jährlich oder 30 Stunden innerhalb von drei Jahren nachzuweisen, wobei das Jahr in dem die Berufsbefähigung erlangt wird, nicht mitgezählt wird. Diese Fortbildung kann sowohl in Form von Lehrveranstaltungen als auch in Form eines externen Praktikums erfolgen. Sie muß auf die im § 8 Abs. 1 und Abs. 2 angeführten Inhalte abgestimmt sein und eine Vertiefung, Aktualisierung und Spezialisierung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglichen. Der Rechtsträger der Einrichtung, die Heimhilfe durchführt, hat dafür Sorge zu tragen, daß der Heimhelferin die für die Fortbildungsmöglichkeit erforderliche Zeit eingeräumt wird.

(3) Der Rechtsträger der Fortbildungseinrichtung hat eine schriftliche Bestätigung darüber auszustellen, daß die erforderliche Fortbildung gemäß Abs. 2 durchgeführt wurde.

4. ABSCHNITT

Die Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Beruf "Heimhilfe"

Betriebsanmeldung

§ 11 (1) Die Aufnahme des Aus- und Fortbildungsbetriebes nach diesem Gesetz ist der Landesregierung mindestens drei Monate vorher vom Rechtsträger der Einrichtung anzuzeigen.

(2) Mit der Anzeige des Aus- und Fortbildungsbetriebes ist die Sicherstellung einer fachgerechten Aus- und Fortbildung durch eine entsprechende Ausstattung und Leitung nachzuweisen; insbesondere muß gewährleistet sein, daß

1. für die Aus- und Fortbildung entsprechend fachlich qualifiziertes Lehrpersonal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht,
2. die Aus- und Fortbildung aufgrund eines der Aus- und Fortbildungs- und Prüfungsordnung entsprechenden Lehrplanes erfolgt,
3. die vorgesehenen Räumlichkeiten für eine fachgerechte Aus- und Fortbildung geeignet sind und
4. die Möglichkeit zur praktischen Aus- und Fortbildung gegeben ist.

(3) Der Anzeige sind ein detaillierter Lehrplan und Unterlagen anzuschließen, aus denen die Qualifikation des vorgesehenen Lehrpersonals ersichtlich ist. Weiters sind Nachweise über geeignete Schulräumlichkeiten, die Möglichkeit zur Durchführung der praktischen Ausbildung und der Fortbildung vorzulegen.

(4) Die Betriebsaufnahme ist zulässig, wenn die Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Anzeige die Betriebsaufnahme nicht untersagt und keine zusätzlichen Nachweise unter Setzung einer angemessenen Frist fordert. Einen Monat nach Erbringung der geforderten Nachweise ist die Betriebsaufnahme zulässig, frühestens jedoch drei Monate nach erfolgter Anzeige.

Zulassung zur Ausbildung

§ 12 (1) Es dürfen nur solche Personen ausgebildet werden, die die allgemeine Schulpflicht erfolgreich absolviert haben, mindestens 18 Jahre alt, gesundheitlich geeignet und verlässlich sind und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Dabei sind die gesundheitliche Eignung durch ein nicht mehr als vier Wochen altes ärztliches Zeugnis, die Verlässlichkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Strafregisterbescheinigung nachzuweisen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Ausbildungseinrichtung.

Prüfungskommission

§ 13 (1) An jeder Ausbildungseinrichtung für den Heimhilfeberuf ist vom Rechtsträger der Einrichtung eine Prüfungskommission zur Abnahme der Abschlußprüfung einzurichten.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus der Leiterin der Ausbildungseinrichtung als Vorsitzende, drei Vertreterinnen des Lehrpersonals und einer Vertreterin der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Vorsitzende bestellt der Rechtsträger, die Vertreterinnen des Lehrpersonals werden durch die Leiterin der Ausbildungseinrichtung bestellt.

(3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Zugehörigkeit zur Kommission endet, wenn ein Mitglied seine Funktion nach Abs. 2 verliert.

5. ABSCHNITT

Aufsicht

Aus- und Fortbildungsaufsicht

§ 14 (1) Die Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Heimhilferberuf unterliegt der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung.

(2) Die Aufsicht ist regelmäßig dahingehend auszuüben, daß die Einrichtung organisatorisch und fachlich zu überprüfen ist. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger der Aus- und Fortbildungseinrichtung verpflichtet, die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen, die Räumlichkeiten der Einrichtung betreten und Einsicht in die Unterlagen nehmen zu lassen.

(3) Die Ergebnisse der Überprüfung sind dem Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung mitzuteilen.

(4) Hat die Aufsichtsbehörde bei der Überprüfung der Aus- und Fortbildungseinrichtung Mängel festgestellt, so ist dem Rechtsträger der Einrichtung die Behebung dieser Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die Mängel nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist nicht behoben, so ist der Betrieb zu untersagen.

Meldepflicht

§ 15 Die Durchführung von Heimhilfe nach diesem Gesetz ist der Aufsichtsbehörde spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit vom Rechtsträger der Einrichtung anzuzeigen.

Betriebsaufsicht

§ 16 (1) Der Rechtsträger einer Einrichtung, die Heimhilfe durchführt, unterliegt der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung.

(2) Die Aufsicht ist regelmäßig dahingehend auszuüben, daß die der Verantwortung des Heimhilfeberufes entsprechende Qualität der Berufsausübung insbesondere durch qualifizierte Personen und die erforderlichen Betriebsmittel sichergestellt sind. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger der Einrichtung verpflichtet, die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen, die Räumlichkeiten der Einrichtung betreten und Einsicht in die Unterlagen nehmen zu lassen.

(3) Die Ergebnisse der Überprüfung sind dem Rechtsträger der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Hat die Aufsichtsbehörde bei der Überprüfung der Einrichtung, die Heimhilfe durchführt, Mängel festgestellt, so ist dem Rechtsträger der Einrichtung die Behebung dieser Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die Mängel nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist nicht behoben, so ist der Betrieb zu untersagen.

6. ABSCHNITT

Straf- Übergangs- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 17 (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die Berufsbezeichnung "Heimhelferin" unbefugt führt;
2. eine verwechslungsfähige Berufsbezeichnung führt;

3. eine dem Berufsbild der Heimhilfe entsprechende Tätigkeit unberechtigtweise freiberuflich ausübt;
4. als Rechtsträger eine nicht berechnigte Person für Heimhilfetätigkeiten einsetzt oder eine Heimhelferin zu Tätigkeiten einsetzt, zu denen diese nicht berechnigt ist;
5. als Rechtsträger den von ihm beschäftigten Heimhelferinnen nicht die für die Fortbildungsmöglichkeit erforderliche Zeit einräumt;
6. als Rechtsträger eine Aus- oder Fortbildungseinrichtung ohne Anmeldung führt;
7. als Rechtsträger einer Aus- und Fortbildungseinrichtung oder als Rechtsträger einer Einrichtung, die Heimhilfe durchführt, zur Ausübung der Aus- und Fortbildungsaufsicht oder der Betriebsaufsicht, das Betreten der Räumlichkeiten und sonstiger Anlagen nicht gestattet, seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder keine Einsicht in die Unterlagen gewährt;
8. als Rechtsträger einer Aus- und Fortbildungseinrichtung, trotz der Untersagung des Betriebes durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde, die Aus- und Fortbildungseinrichtung weiter betreibt;
9. als Rechtsträger einer Einrichtung, die Heimhilfe durchführt, trotz der Untersagung des Betriebes durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde, Heimhilfe weiter durchführt;
10. als Rechtsträger seiner Meldepflicht über die Durchführung von Heimhilfe nicht nachkommt;
11. als Heimhelferin ihre Berufspflichten verletzt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,-- S zu bestrafen.

Übergangsbestimmungen

§ 18 (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Heimhilfetätigkeit ausüben, aber eine Ausbildung nach § 8 nicht vorweisen können, sind

1. vorläufig zur Ausübung der Heimhilfetätigkeit berechtigt, wenn sie

a) eine Ausbildung bei einem Rechtsträger, der Heimhilfe durchführt, erfolgreich abgeschlossen haben und

b) seit dem Abschluß dieser Ausbildung oder bei Unterbrechung der Heimhilfetätigkeit während der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zumindest zwölf Monate den Heimhilfeberuf ausgeübt haben,

2. ohne Einschränkung gemäß Z 1 zur Ausübung der Heimhilfetätigkeit berechtigt, wenn sie

a) die Heimhilfetätigkeit während der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes drei Jahre ununterbrochen ausgeübt haben und

b) über diesen Zeitraum auf Verlangen eine Bestätigung durch den Rechtsträger, der die Heimhelferin eingesetzt hat, der Landesregierung vorlegen.

(2) Die in der Z 1 genannten Personen haben zur Erlangung der Berufsberechtigung im Sinne der Z 2 und des Rechtes auf Berufsbezeichnung innerhalb der ersten beiden Jahre der Berufsausübung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Ergänzungsausbildungsveranstaltungen im Gesamtausmaß von 20 Stunden in einer anerkannten Aus- und Fortbildungseinrichtung zu besuchen. Während dieses Zeitraumes entfällt die Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen. Über die Ergänzungsausbildungsveranstaltung ist eine Prüfung abzulegen, die höchstens zweimal wiederholt werden darf. Mit erfolgreich abgelegter Prüfung wird die Berufsberechtigung im Sinne des Abs. 1 Z 2 erlangt.

(3) Die Berechtigung zur vorläufigen Berufsausübung erlischt spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 19 (1) Der Rechtsträger einer Einrichtung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Ausbildung zum Heimhilfieberuf durchführt und die eine weitere Durchführung der Ausbildung beabsichtigt, hat spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bestehen der Ausbildungseinrichtung der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Eine Weiterführung der Ausbildung während der ersten drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ist jedenfalls zulässig. Darüber hinaus ist die Weiterführung der Ausbildung zulässig, wenn die Landesregierung innerhalb dieser drei Monate die Weiterführung nicht untersagt. Sofern die Landesregierung zusätzliche Nachweise unter Setzung einer angemessenen Frist fordert, ist die Weiterführung der Ausbildung bis zum Ablauf eines Monats nach Erbringung der Nachweise zulässig. Erfolgt innerhalb dieses Monats keine Untersagung, ist die Weiterführung der Ausbildung zulässig.

(3) Mit der Anzeige des Bestehens der Ausbildungseinrichtung ist die Sicherstellung einer fachgerechten Ausbildung durch eine entsprechende Ausstattung und Leitung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 und Abs. 3 nachzuweisen.

(4) Wird die Ausbildungseinrichtung nicht untersagt, so ist sie gemäß § 8 anerkannt.

§ 20 Personen, die ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dem Berufsbild der Heimhilfe entsprechende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt haben und nicht unter § 18 fallen, sind berechtigt ihren Beruf sechs Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin auszuüben.

§ 21 Der Rechtsträger einer Einrichtung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Heimhilfe durchführt und die weiterhin die Durchführung von Heimhilfe beabsichtigt, hat dies spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, soweit die Heimhilfetätigkeit nicht im Namen und auf Rechnung der Stadt Wien erfolgt.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 22 Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 23 Dieses Gesetz tritt mit 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

HÄUPL

Der Landesamtsdirektor:

THEIMER

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Im Programm für den weiteren Ausbau der gesundheitlichen und sozialen Betreuung alter Menschen in Wien (einen Bericht der gemeinderätlichen Kommission "Hilfe im hohen Alter", welcher dem Gemeinderat am 23. April 1993 vorgelegt wurde) wird im Abschnitt "VI" Neuorganisation und Ausbau der Pflege- und Betreuungsdienste unter Punkt 1 die Qualitätssicherung als Konsumentenschutz behandelt.

Ausgangspunkt ist ein dreistufiges Ausbildungsmodell, in dem auch Übergänge und die individuellen Berufs- und Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Die erste Stufe ist die Ausbildung zum Heimhilfeberuf, zur einfachen Betreuung. Die zweite Stufe ist die bereits durch das Bundesgesetz geschaffene Pflegehelferausbildung und die dritte Stufe ist die im Krankenpflegegesetz geregelte Ausbildung zum diplomierten Fachpersonal. Um diesem dreistufigen Ausbildungsmodell gerecht werden zu können, bedarf es einer standardisierten Regelung des Berufes Heimhilfe. Mit diesem nun vorgelegten Entwurf eines Wiener Heimhilfegesetzes soll dem Vorhaben entsprochen werden. Durch das gegenständliche Gesetz wird aber keine Festlegung betreffend die Rekrutierung von Pflegehelfern und diplomierten Krankenpflegepersonen getroffen, insbesondere kann nicht unter Berufung auf das dreistufige Ausbildungsmodell eine Bevorzugung von Heimhelferinnen bei der Aufnahme in die Krankenpflegeausbildung beansprucht werden. Um allerdings das im Bereich der Kommission vorgeschlagene Stufenmodell verwirklichen zu können, muß, als nächster Schritt nach Einführung der Heimhilfeaus- und Fortbildung, mittels Landesgesetzes eine Anerkennung der Ausbildung durch den Bundesgesetzgeber in Form von Anrechnungsregelungen für die Pflegehelferausbildung erwirkt werden.

Eine weitere Begründung des Bedarfes einer einheitlichen Regelung der Aus- und Fortbildung der "Heimhelferin" ergibt sich aus der Einführung des Bundes- und Landespflegegeldes und aus Art. 13 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993, wonach die Vertragsparteien übereingekommen sind, daß die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal sowie das Personal zur Weiterführung des Haushaltes gefördert und sichergestellt werden.

Das Pflegegeld hat den Zweck, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern, sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Alle, nach dem Bundes- und Landesgesetz Anspruchsberechtigten sollen die Möglichkeit haben, mit Hilfe des Pflegegeldes Pflegeleistungen ihrer Wahl in Anspruch nehmen zu können. Dadurch entsteht die gesellschaftliche Verpflichtung, die Qualität des Angebotes sicherzustellen. Durch das vorgelegte Gesetz sollen Mindeststandards einer Qualifikation bei allen Leistungsanbietern der Heimhilfe garantiert werden.

Es ist auch im Programm für den weiteren Ausbau der gesundheitlichen und sozialen Betreuung alter Menschen in Wien ausdrücklich die Förderung privater Initiativen und Angebote vorgesehen. Die zukünftigen Aufgaben der gesundheitlichen und sozialen Betreuung sollen in Zusammenarbeit mit privaten Kräften und Initiativen und der öffentlichen Hand bewältigt werden. Dies erfordert aber unter anderem auch eine gemeinsame Basis qualitativer Standards.

Aus den genannten Gründen ist auch im Beschlusantrag des Gemeinderates in der Sitzung vom 29. April 1993 die gesetzliche Regelung der Heimhilfeausbildung und eines Berufsbildes vorgesehen.

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Landes zur Erlassung eines Wiener Heimhilfegesetzes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die Konformität mit EU-Recht ist gegeben. Die Zulassung zur Ausbildung und zur beruflichen Ausübung ist nicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft beschränkt; vorausgesetzt werden entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache.

II. Kosten

Die Kosten setzen sich aus den Aus- und Fortbildungskosten zusammen.

Das Heimhilfegesetz geht grundsätzlich davon aus, daß die auszubildenden Heimhelferinnen die Kosten ihrer Ausbildung in Form von Entgelten selbst zu tragen haben. Die Stadt Wien kann als Träger von Privatrechten Ausbildungskosten einzelner ausgebildeter Heimhelferinnen übernehmen, soweit diese nicht von Dritten getragen werden.

Bei arbeitslos gemeldeten Personen übernimmt derzeit das Arbeitmarktservice ca. 80% der Ausbildungskosten, ca. 20% der Ausbildungskosten werden von den ausbildenden Organisationen übernommen, die kalkulatorisches Element der Verrechnung mit der Stadt Wien sind, sofern die Heimhilfeleistungen im Auftrag der Stadt Wien erbracht werden.

In den Ausbildungskosten sind Kosten der Vortragenden, Materialkosten, Raumkosten, anteilige Verwaltungskosten und Prüfungskosten enthalten.

Die Aus- und Fortbildung wird bereits derzeit durch die im Auftrag der Stadt privat tätigen Wohlfahrtsorganisationen vorgenommen. Die erforderlichen Einrichtungen sind dort vorhanden. Die Grundlage der schon jetzt durchgeführten Ausbildung und der die-

sem Beruf zugrunde liegenden Qualitätsanforderungen ist das vom Dachverband der Wiener Pflege- und Sozialdienste ausgearbeitete Heimhilfehandbuch.

Durch das Heimhilfegesetz wird keine Änderung der derzeitigen Ausbildungslage vorgenommen. Daher entstehen für die Stadt Wien keine Mehrkosten. Auch der Umfang der Fortbildung der Heimhelferinnen verändert sich nicht gegenüber dem geltenden Ausmaß der Fortbildungsstunden, wodurch auch im Bereich der Fortbildung keine Mehrkosten entstehen.

Die EU Konformität ist gegeben.

III. Besonderer Teil

1. ABSCHNITT

Zu § 1:

Der Zweck der Regelung der Heimhilfeaus- und Fortbildung und der Festlegung eines Berufsbildes ist die Standardisierung in Form von Mindestanforderungen bezüglich der Ausbildung und die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes zur Abgrenzung zu anderen in diesem Bereich tätigen Berufsgruppen bezüglich der Ausübung der Heimhilfetätigkeit. Standards stellen die Basis zur Qualitätssicherung dar und bedeuten Schutz, sowohl für die Dienstleistungsempfänger als auch für die Dienstleistenden selbst. In den Geltungsbereich des Gesetzes fallen ausschließlich jene Tätigkeiten, die im Berufsbild beschrieben und von Personen, die die Voraussetzungen zur Durchführung der Heimhilfe erfüllen und damit zur Führung der Berufsbezeichnung Heimhelferin befugt sind, erbracht werden.

Zu § 2:

Der Beruf der Heimhilfe darf nur im Rahmen von Einrichtungen ausgeübt werden, deren Rechtsträger qualitätssichernde Maßnahmen vornehmen. Unter Einrichtung versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Verbindung von Personal- und Sachmitteln unter der Verantwortung eines Betreibers (=Träger). Das Wiener Heimhilfegesetz soll sich auf alle Einrichtungen beziehen, unabhängig davon, ob ihre Träger die öffentliche Hand, die freie Wohlfahrtspflege oder ein privater Betreiber ist. Damit ist eine Berufsausübung ohne institutionelle Kontrolle unzulässig. Diese Einschränkung läßt sich, unter Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Ausschluß der Freiberuflichkeit (lediglich die Übergangsbestimmung in § 20 sieht eine Ausnahme vor), mit der relativ kurzen Ausbildungsdauer in Kombination mit der besonderen Verantwortung, welche mit der Ausübung des Berufes verbunden ist, begründen. Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse der betreuten Personen, die Heimhilfetätigkeiten, welche in der Regel alleine von der Heimhelferin ohne direkte Aufsicht in der Wohnung der Betreuten durchgeführt werden, besonderen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu unterziehen. Diese Tätigkeiten der Heimhelferin sollen von einer dafür verantwortlichen Einrichtung, welche wiederum der öffentlichen Aufsicht unterliegt, vorgenommen werden.

Damit würde auch ein wichtiger Schritt zur Qualitätssicherung der derzeit schon außerhalb des Familienverbandes, ohne jede Kontrolle, durchgeführten Betreuung und Hilfe durch "Fremde" getan.

Zu § 3:

Die klare Festschreibung des Berufsbildes der Heimhilfe soll Kompetenzüberschreitungen soweit wie möglich verhindern. Das Berufsbild soll deutlich machen, daß die Heimhilfe das Fundament, auf dem andere ambulante Dienste aufbauen, darstellt. Werden die Heimhilfetätigkeiten nicht erbracht, können sich in der Regel

alle sonstigen ambulanten Dienste erübrigen und die Klienten müssen in den stationären Bereich eingewiesen werden. Sie ist somit gleichwertiger Teil der Betreuungskette. Die Heimhelferin verfügt in den Bereichen, in denen sie tätig ist, über eigene Leistungsstandards und Qualitätskriterien. Diese repräsentieren eigenständige Aufgaben, die die Erhaltung des äußeren Rahmens der Lebenskontinuität und die Stabilisierung bzw. Verbesserung der aktuellen Situation zum Ziel haben. Im Zentrum steht das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe unter Ausschöpfung aller vorhandenen Ressourcen. Dies bezieht sich zum einen auf die gesundheitlichen und sozialen Ressourcen der Klienten selbst, auf deren soziales Umfeld, auf die Infrastruktur und auf andere Pflege- und Betreuungsleistungen. Dies spiegelt sich in der schwerpunktmäßigen Festsetzung der Tätigkeitsfelder wider, welche nur exemplarisch darstellen sollen, welche Tätigkeiten welchem Bereich zuzuordnen sind.

Die Aufrechterhaltung des Haushaltes durch Unterstützung bei der Haushaltsführung umfaßt Einkäufe, die die Bedürfnisse des täglichen Lebens sichern, das Führen eines Wirtschaftsbuches und die Gebarung des Wirtschaftsgeldes, die Reinigung und Sauberhaltung des täglich benützten Wohn- und Sanitärbereiches und der Gebrauchsgegenstände, die Versorgung der Wäsche und Kleidung für den täglichen Gebrauch und die Sicherstellung eines bedürfnis- und bedarfsgerechten Raumklimas wie Lüften und Heizen.

Die Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens wird durch die Unterstützung bei der persönlichen Hygiene, beim An- und Auskleiden, bei der Ernährung und der Zubereitung von Mahlzeiten sichergestellt.

Die Sicherung sozialer Grundbedürfnisse durch die Aufrechterhaltung und Förderung der Selbstständigkeit umfaßt die Begleitung bei oder die Erledigung von Behördenwegen, Arztwegen und anderen Außenkontakten, die Motivation und Unterstützung täglicher Aktivitäten, eigener Interessen, sozialer Kontakte und den Aufbau von Vertrauensverhältnissen in jeder Lebenssituation.

Die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich und anderen in der Pflege und Betreuung tätigen Personen erfolgt durch Kommunikation, gemeinsame Planung, Dokumentation, Anleitung und Begleitung insbesondere mit Sachwaltern, Sozialarbeitern, diplomiertem Pflegepersonal, Pflegehelfern, Angehörigen, Nachbarn und ehrenamtlich Tätigen.

Abs. 4 regelt die formale Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen.

Abs. 5 regelt den Bereich der Ausübung des Heimhilfeberufes.

Zu § 4:

Gemäß Abs. 1 hat die Heimhelferin die ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft, d.h. mit Sorgfalt, Fleiß und Unparteilichkeit zu besorgen. Die Heimhelferin hat dabei ihre im Rahmen der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten - unter Bedachtnahme auf die Interessen des Rechtsträgers der Einrichtung, der die Heimhelferin einsetzt - zum Nutzen der Betreuten zielführend anzuwenden.

Die Verschwiegenheitspflicht wird in Abs. 2 ausdrücklich normiert, damit die persönlichen Interessen und Rechte der Betreuten nicht beeinträchtigt werden.

2. ABSCHNITT

Zu § 5:

Die in Abs. 1 festgeschriebenen Voraussetzungen ergeben sich aus der Heimhilfetätigkeit, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Klienten erfordert, da diese meist alleine im Privatbereich bzw. in der Wohnung der Klienten durchgeführt wird.

Die Arbeit in Wohnungen der Klienten stellt eine große physische - ob der Wohnsituation - und psychische - ob der sozialen und psychischen Situation der zu Betreuenden und des Alleinearbeitens seitens der Betreuenden - Belastung dar. Dies bedarf, zum Wohle der Betreuten, die sich gewissermaßen in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, sowie der Betreuenden, ganz besonderer Voraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Qualifizierung und der Verlässlichkeit jener Personen, die diese Tätigkeit ausüben. Den Rechtsträgern, die beabsichtigen eine oder mehrere Heimhelferinnen einzusetzen, steht es daher frei, weitere Eignungsfeststellungen vorzunehmen.

Zu § 6:

Damit soll die formalrechtliche Voraussetzung der Gleichstellung gemäß der Richtlinie 92/51 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft geschaffen werden. Die Bestimmung folgt Kap. VI (Sonderregelung für die Anerkennung sonstiger Qualifikationen) Art. 8 der Richtlinie.

Vorzulegen sind die Strafregisterbescheinigungen jenes Landes bzw. jener Länder, in welchen die jeweilige Person bisher gelebt hat.

Zu § 7:

Durch die Regelung der Berufsbezeichnung soll sichergestellt werden, daß im Sinne der Klientenrechte und des Berufsschutzes nur fachlich qualifizierte Personen die Heimhilfetätigkeit ausüben können.

3. ABSCHNITT

Zu § 8:

Die Stadt Wien beabsichtigt mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung den Dachverband Wiener Pflege- und Sozialdienste als koordinierendes Gremium zu befassen. Die Aus- und Fortbildung kann, wie bisher, von den einzelnen Rechtsträgern, die Heimhilfe anbieten, durchgeführt werden. Die Anzahl der angebotenen Ausbildungsplätze unterliegt den Richtlinien, die vom Dachverband ausgearbeitet sind. Andere als von der Landesregierung anerkannte Rechtsträger, die Ausbildungskurse zum Heimhilfeberuf durchführen, werden durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen. Die Absolventen dieser Ausbildungseinrichtungen bedürfen aber, um den Heimhilfeberuf nach diesem Gesetz ausüben zu dürfen, einer Anerkennung gemäß § 9 dieses Gesetzes.

Die Anerkennung der Aus- und Fortbildungseinrichtung durch die Landesregierung ist im Zusammenhang mit der Frage des Bedarfes an Heimhelferinnen zu sehen. Da die Möglichkeit, als Heimhelferin arbeiten zu können, in engem Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung und den Auswirkungen der Pflegegeldregelungen steht, scheint es sinnvoll, diese Anerkennung, auch in Abstimmung mit der Arbeitsmarktlage, als Kontrollinstrument der Aufsichtsbehörde zu sehen.

Abs. 1

Die Kombination von theoretischer und praktischer Ausbildung entspricht den Anforderungen einer Berufsausbildung und stellt bezüglich der Stundenanzahl - im Ausmaß von insgesamt 400 Stunden - ein Mindestmaß zur Ausübung einer qualifizierten Heimhilfetätigkeit dar.

Abs. 2

Die Konzeption des Fächerkanons erfolgt unter Berücksichtigung des späteren Tätigkeitsbereiches. Aufgrund der kurzen Dauer der

Ausbildung handelt es sich dabei um die Vermittlung von Grundkenntnissen, daher auch die Bezeichnung "Grundzüge". Die Heimhelferin darf aber im Hinblick auf die im Rahmen der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, keine Tätigkeiten vornehmen, die den Pflegeberufen (Pflegehelfer und Krankenpflegefachdienst) oder sonstigen Gesundheitsberufen (§ 3 Abs. 4) vorbehalten sind.

Abs. 3 regelt die praktische Ausbildung. Die Tätigkeit im ambulanten Bereich ist notwendig, da die Teilnehmer theoretisch Erlerntes in der praktischen Arbeit üben sollen. Das Ziel des Praktikums von 200 Stunden im Rahmen der dualen Heimhilfeausbildung ist der Theorie-Praxis-Transfer; das bedeutet, die Ausbildungsteilnehmerinnen sollen befähigt werden, theoretische Ausbildungsinhalte auf der Grundlage von formulierten Praktikumsaufgaben in die Praxis umzusetzen. Ausbildungsteilnehmerinnen in der praktischen Ausbildung sind nicht als Personalersatz im Tagesbetrieb der Organisation zu sehen und können auch keine Berufspraxis bzw. Berufserfahrung im klassischen Sinn erwerben. Praktika in Pflegeheimen oder Pflegestationen von Wohnheimen, in Tagesheimen, Tageszentren, Nachbarschaftshilfezentren, Behinderteneinrichtungen und betreuten Wohngemeinschaften dienen der Informationsgewinnung hinsichtlich anderer Einrichtungen, die es im Bereich der Alten-, Kranken- und Behindertenbetreuung gibt. Den zukünftigen Heimhelferinnen sollte damit die Möglichkeit gegeben werden, später in ihrer praktischen Arbeit Klienten und deren Angehörigen Auskünfte über alternative Betreuungsformen und deren Vor- und Nachteile zu geben.

Die im Abs. 4 geregelte Abschlußprüfung vor einer Prüfungskommission erfüllt den Zweck einer objektiven Prüfung, ob die vermittelten Kenntnisse und das Wissen zur Ausübung der Heimhilfetätigkeit ausreichend sind. Aus den weiteren Ausführungen dieses Absatzes geht hervor, daß schon während der gesamten Ausbildungszeit darauf zu achten ist, daß die Auszubildenden die Voraussetzungen nicht nur quantitativ erfüllen sondern auch qualitativ.

D.h., daß während der gesamten Ausbildungsdauer die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Unterrichtsfächern durch entsprechende Leistungen nachzuweisen ist. Die Beurteilung sollte von dem Vortragenden in einer dem Fach und den Teilnehmern angemessenen Weise erfolgen. Im Anschluß an die Prüfung erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis, welches den formalen Abschluß der Ausbildung bestätigt.

In Abs. 5 werden die Inhalte der von der Landesregierung erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt. Der Terminus "der Erwachsenenbildung entsprechend" soll sicherstellen, daß sowohl im methodisch-didaktischen als auch im organisatorischen Bereich die Zielgruppe berücksichtigt wird. Methodisch-didaktisch bedeutet insbesondere, daß Bedacht darauf genommen werden muß, daß die Teilnehmer Kompetenzen und Erfahrungen aus ihrem früheren Berufsleben in die Ausbildung einbringen können und diese Erfahrungen als Grundlage für die Ausbildung genützt werden. Die Formulierungen der Lehrziele, die letztlich das Stundenausmaß der einzelnen Fächer bestimmen, erlaubt eine Kontrolle bezüglich des Erfolges. Ziel der gesamten Ausbildung ist im Sinne einer erwachsenengerechten Berufsausbildung nicht allein die Vermittlung und Prüfung von Faktenwissen sondern die Entwicklung von Fachkompetenz durch eine Kombination von theoretischem Unterricht und praktischen Übungsmöglichkeiten. Ob dieses Ziel erreicht wurde, soll die Abschlußprüfung, die in Form von Falldarstellungen und der Vernetzung des gesamten Lernstoffes abgenommen wird, zeigen. Auf der organisatorischen Ebene sollte darauf Rücksicht genommen werden, daß sich die Bedürfnisse Erwachsener hinsichtlich der zeitlichen und der räumlichen Gestaltung wesentlich von jenen der Schüler unterscheiden.

Zu § 9:

§ 9 soll regeln, daß Personen, die nicht in Wien die Ausbildung mit vergleichbarem Inhalt und Ausmaß absolviert haben, von der Ausübung des Berufes nicht ausgeschlossen sind, insbesondere deshalb, weil auch in anderen Bundesländern analoge oder ähnliche Regelungen gelten oder in Ausarbeitung sind.

Zu § 10:

Sinn und Zweck einer verpflichtenden Fortbildung, wie sie im Abs. 1 angeführt ist, sind zum einen die Vermittlung der neuesten Erkenntnisse und die Vertiefung bereits bestehender Kenntnisse, die das Tätigkeitsfeld der Heimhelferin betreffen. Zum anderen soll Fortbildung auch die Möglichkeit bieten, aktuelle Themen, die zwar nicht unmittelbar im Tätigkeitsbereich liegen, die Arbeit der Heimhelferin aber indirekt beeinflussen, zu diskutieren und zu bearbeiten.

Die in Abs. 2 den Organisationen zugeschriebene Verantwortung, Sorge für die Fortbildungsmöglichkeit zu tragen, bedeutet nicht, daß die Organisationen die Fortbildung zur Gänze selbst anbieten müssen, sondern die Verantwortung tragen, daß die Heimhelferinnen die verpflichtende Fortbildung besuchen können. Fortbildung kann sowohl innerbetrieblich als auch in externen anerkannten Aus- und Fortbildungsstätten erfolgen.

Wichtig ist der oben angesprochene thematische Zusammenhang zum Tätigkeitsfeld. Die 10 Stunden jährlich bzw. 30 Stunden in drei Jahren können sowohl in Theorie als auch in der Praxis, sofern diese in einer externen Einrichtung erfolgt, absolviert werden. Z.B. wäre ein Praktikum an einer AIDS-Station als praktische Fortbildung anzuerkennen. Die Entscheidung darüber, welche Inhalte als Fortbildung anerkannt werden, sind von Bildungsreferenten innerhalb der Organisationen in Absprache mit Vertretern anerkannter Ausbildungsstätten zu treffen.

Der in Abs. 3 erforderliche schriftliche Nachweis einer absolvierten Fortbildung hat nicht nur den Zweck der Prüfung, ob die geforderten Stunden der Fortbildung erbracht wurden, sondern bedeutet für die Heimhelferin selbst eine Möglichkeit, ihre Kompetenz (Professionalität) und möglicherweise ihre Spezialisierung darzulegen. Die schriftliche Bestätigung der Fortbildungseinrichtung hat insbesondere die Stundenanzahl, die Themen und eine Inhaltsübersicht zu umfassen.

4. ABSCHNITT

Zu § 11:

§ 11 regelt die Durchführung und die Gewährleistung einer fachgerechten Ausbildung sowohl auf der inhaltlichen als auch auf der organisatorischen Ebene.

Die Ausbildungsleitung ist vom Rechtsträger zu bestellen. Der Aufgabenbereich umfaßt die Verantwortung über die Organisation und Durchführung der Ausbildung unter dem Aspekt der Qualitätssicherung. Die Bestellung einer Ausbildungsleitung soll sicherstellen, daß u.a. die Punkte 1 - 4 nachgewiesen werden können. Sinn und Zweck einer derart detaillierten Beschreibung des Ausbildungskonzeptes (Lehrplan, Unterlagen, Räumlichkeiten, Praktikumsplätze) ist die Sicherung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung.

Zu § 12:

Abs. 2 regelt die für die Zulassung zur Ausbildung notwendigen Voraussetzungen. Im wesentlichen sind diese mit jenen der Berechtigung zur Berufsausübung ident.

Damit können bereits vor Ausbildungsbeginn größtenteils Ausbildungsabbrüche und spätere Fluktuationen vermieden werden. Die Heimhilfetätigkeit erfordert, aufgrund der w.o. bereits angeführten Besonderheiten, vor allem gesundheitliche Stabilität. Den Rechtsträgern der Ausbildungseinrichtungen bleibt es daher unbenommen, zusätzliche Eignungsfeststellungen betreffend die gesundheitliche Eignung vorzunehmen.

Der Aspekt der Verlässlichkeit muß immer wieder im Zusammenhang mit der Betreuungssituation "alleine in den Wohnungen" gesehen werden. Die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache ist, bezogen auf das Tätigkeitsfeld der Heimhelferin, das nicht allein aus der Verrichtung von Tätigkeiten besteht, sondern sich sehr stark auf die psychosoziale Betreuung konzentriert, von größter Bedeutung.

Zu § 14:

Verweis auf Erläuterungen zu § 8.

5. ABSCHNITT

Zu § 15:

§ 15 sichert die Möglichkeit der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen zur Durchführung der Aus- und Fortbildung nach den gesetzlichen Bestimmungen gegeben sind.

6. ABSCHNITT

Zu § 16:

In Verbindung mit § 17 ist erforderlich sicherzustellen, daß alle Einrichtungen, welche im Bundesland Wien Heimhilfe durchführen, einer Aufsicht unterzogen werden können.

Das vorliegende Gesetz dient nicht nur der Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung, es soll vielmehr auch die Qualität der Durchführung der Heimhilfe garantieren. Damit wird es notwendig, eine Betriebsaufsicht durch die Landesregierung einzurichten, die, so wie die Aufsicht über die Aus- und Fortbildung, im äußersten Fall eine Untersagung des Betriebes ermöglicht.

Eine allfällige Untersagung des Betriebes ist durch das öffentliche Interesse und das berechtigte Interesse der betreuten Personen auf besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen, welche in der Verantwortung der Heimhilfetätigkeit begründet sind, gerechtfertigt.

Zu § 18:

Abs. 1 Z 1 regelt die Übergangsbestimmungen für jene Heimhelferinnen, die vor Inkrafttreten des Landesgesetzes bereits als solche bei einem Rechtsträger beschäftigt oder freiberuflich tätig waren, eine Ausbildung bei einem Rechtsträger, der Heimhilfe durchführt, erfolgreich abgeschlossen haben und die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung sowie Verlässlichkeit aufweisen. Für diese gilt, daß sie weiterhin als Heimhelferin tätig sein können, wenn sie die in Abs. 2 geregelte Ergänzungsausbildung in der Form absolviert haben, daß in den ersten beiden Jahren die im Gesamtausmaß von 20 Stunden anberaumte Fortbildung als Nachschulung gilt und nachgewiesen wird. Der Fächerkanon der Ergänzungsausbildung ist auf die in § 8 Abs. 1 geregelte Ausbildung abzustimmen. Die Bestimmungen betreffend die Ausbildungseinrichtung sind analog anzuwenden.

Abs. 1 Z 2 betrifft jene Personen, die bei einem Rechtsträger, der Heimhilfe durchführt, tätig waren und die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung sowie Verlässlichkeit aufweisen.

Zu § 19:

Das Gesetz gilt sowohl für die Neuaufnahme eines Ausbildungsbetriebes als auch für bereits bestehende Ausbildungseinrichtungen. Für die bestehenden Ausbildungseinrichtungen sind Ausnahmen und Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Zu § 20:

Die Übergangsbestimmung in § 20 ist erforderlich, um jene Personen zu erfassen, die nicht unter § 18 fallen. Diese Personen sind berechtigt vorübergehend ihre Tätigkeit auszuüben, um zu verhindern, daß diesem Personenkreis mit Inkrafttreten des Gesetzes die Existenzgrundlage entzogen wird, wodurch gleichermaßen die betreuten Personen betroffen wären. Es wird ihnen daher die Dispositionsmöglichkeit eingeräumt, ob sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausbildung zum Heimhilfeberuf absolvieren wollen.

Zu § 21:

Verweis auf Erläuterungen zu § 15.